

61. Inwieweit hat die Verwaltungsbehörde, wenn sie wegen eines nach ihrer Auffassung strafbaren Artikels eine Zeitung gemäß § 21 RepSchutzG. verbieten will, auf gerichtliche Entscheidungen Rücksicht zu nehmen, die den Inhalt des Artikels für nicht strafbar erklären?  
Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922.

RVersf. Art. 131 Abs. 1. BGG. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1925 i. S. Preuß. Staat (Wekl.)  
w. Gebrüder W. (Kl.). III 55/24.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin ist Verlegerin des G. er Tageblatts. Die am 17. August 1922 erschienene Nr. 192 dieser Tageszeitung wurde wegen eines „Dollarkurs über 1000“ überschriebenen Artikels auf Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz H. vorläufig beschlagnahmt. Das Amtsgericht G. bestätigte die Beschlagnahme durch Beschluß vom 18. August 1922, das Landgericht hob sie dagegen durch Beschluß vom 22. August 1922 auf. Am 23. August 1922 verbot der genannte Oberpräsident „auf Grund der §§ 20 und 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922“ das Erscheinen des G. er Tageblatts auf die Dauer von zwei Wochen. Dieses Verbot wurde durch Beschluß des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik, der aber erst am 19. September 1922, also nach Ablauf der Verbotsfrist, erging, aufgehoben.

Für den Schaden, der ihr durch das Verbot des Erscheinens der Zeitung erwachsen ist, macht die Klägerin den Preussischen Staat verantwortlich. Sie legt dem Oberpräsidenten der Provinz H. und dem Minister des Innern Fahrlässigkeit zur Last. Ersterer habe das objektiv ungerechtfertigte Verbot ohne pflichtmäßige Prüfung der Sach- und Rechtslage erlassen und trotz begründeter Gegenvorstellungen aufrecht erhalten, letzterer habe schuldhafterweise der Beschwerde der Klägerin nicht alsbald abgeholfen. Beide Beamte hätten auch durch

verzögerte Behandlung der Beschwerde bewirkt, daß der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik mit ihr erst nach Ablauf der Verbotsfrist befaßt worden sei. Ihren Schaden berechnet die Klägerin auf 265 490,50 M und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er behauptet, daß das Verbot des Oberpräsidenten sachlich durchaus gerechtfertigt gewesen sei. Jedenfalls falle weder ihm noch dem Minister des Innern ein Verschulden zur Last.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Als rechtliche Grundlage für das Verbot des Erscheinens des G. er Tageblatts konnte dem Oberpräsidenten von den in seinem Verbot angeführten Bestimmungen des RepSchußG. nur der § 21, nicht auch der die Beschlagnahme von Druckschriften behandelnde § 20 dienen. § 21 bestimmt, daß, wenn durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1—8 des Gesetzes bezeichneten Handlungen begründet wird, die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von 4 Wochen verboten werden kann. Das hier fragliche Verbot war also nur dann gerechtfertigt, wenn der beanstandete Artikel „Dollarkurs über 1000“ eine der genannten Vorschriften des RepSchußG. verletzte. Von ihnen kommt unzweifelhaft nur § 8 Nr. 1 in Betracht. Er bedroht den mit Strafe, der öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder dadurch herabwürdigt, daß er Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Landgerichts vom 22. August 1922, dem Beschluß des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik vom 19. September 1922 und dem erstinstanzlichen Urteil nimmt das Oberlandesgericht an, daß der Zeitungsartikel diesen Tatbestand nicht erfülle, daß das Verbot also zu Unrecht ergangen sei. Weiter führt es aus, daß der Oberpräsident die gebotene sorgfältige Prüfung des

Artikels vor Erlass seines Verbots verabsäumt habe, bei deren Vornahme er die Unanwendbarkeit des § 8 Nr. 1 a. a. D. erkannt haben würde. Schon diese Fahrlässigkeit mache den Beklagten für den der Klägerin durch das Richterscheinen ihrer Zeitung erwachsenen Schaden haftbar, so daß es keiner Erörterung bedürfe, ob dem Oberpräsidenten noch in anderer Richtung und ob auch dem Minister des Innern ein Verschulden zur Last falle.

Diese Begründung greift die Revision sowohl in objektiver wie in subjektiver Richtung an. Indessen ist ihr der Erfolg zu versagen.

1. Daß der Artikel „Dollarkurs über 1000“ keine Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs (die Länder betrifft er überhaupt nicht) und keine Verleumdung von Mitgliedern der republikanischen Regierung des Reichs enthält, nimmt die Revision nicht in Abrede. Sie sucht aber darzulegen, daß in ihm solche Mitglieder beschimpft würden. Sie meint, es sei verfehlt, in dem Artikel nur eine Kritik der Erfüllungspolitik zu sehen. Vielmehr erhebe er einen überaus gehässigen Angriff gegen die Personen, die die Erfüllungspolitik ausführten, gegen die Regierungsmitglieder, die leitenden Politiker des Kabinetts Wirth. Sie würden persönlich aufs äußerste verunglimpft. Diese Ausführungen beruhen auf einer Verkennung der dem Rechtsmittel der Revision gezogenen Grenzen. Dem Revisionsgericht ist eine Würdigung des streitigen Artikels in tatsächlicher Hinsicht nicht gestattet. Es muß vielmehr die ihm von dem Tatrichter gegebene Auslegung — soweit sie nicht etwa selbst wieder auf einem Rechtsverstoß beruht, wofür es hier an einem Anhalt fehlt — als richtig hinnehmen und kann nur prüfen, ob der danach gegebene Tatbestand die gesetzlichen Voraussetzungen der in Frage kommenden Strafvorschrift erfüllt. Das Oberlandesgericht hat nun festgestellt, daß der Artikel überhaupt keine persönlichen Angriffe gegen irgendwelche Regierungsmitglieder enthalte; die Angriffe richteten sich gegen eine bestimmte Art der Politik, die allerdings auch dem an einer Stelle erwähnten Kabinetts Wirth zur Last gelegt werde; nichts aber deute darauf hin, daß auch auf dessen Mitglieder die etwa als Beschimpfungen aufzufassenden Ausdrücke des Artikels gemünzt seien. Damit ist der Anwendung des § 8 Nr. 1 RepSchutzG. der Boden entzogen. Er setzt voraus, daß

sich der Angriff erkennbar gegen die Person von Regierungsmitgliedern richtet (Kiesow-Zweigert, RepSchußG. § 8 zu B Nr. 1 Num. III, 1). Natürlich braucht er nicht unmittelbar ausgesprochen zu werden. Aber irgendwie muß diese persönliche Richtung des Angriffs zum Ausdruck kommen. Daß das hier der Fall sei, hat der Vorberrichter ohne jede Einschränkung verneint und damit diese der tatsächlichen Beurteilung unterliegende Frage (vgl. Kiesow-Zweigert a. a. D.) für den anhängigen Rechtsstreit abschließend erledigt.

Unerörtert kann bei dieser Sachlage bleiben, ob, falls der Artikel wirklich eine Beschimpfung von Regierungsmitgliedern in dem von der Revision vertretenen Sinn enthielte, darin auch eine Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs läge. Auch dieses zweite Tatbestandsmoment hat der Vorberrichter in Übereinstimmung mit dem Staatsgerichtshof zum Schuß der Republik verneint, ohne daß die Revisionsbegründung in dieser Hinsicht begründete Angriffe zu erheben versucht hätte.

2. Zur Verschuldensfrage ist vorweg zu bemerken, daß es sich bei dem Verbot einer Druckschrift auf Grund des § 21 RepSchußG. nicht um eine lediglich in das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellte Maßnahme handelt. Die angeführte Vorschrift sagt zwar, daß eine periodische Druckschrift verboten werden kann, aber doch nur dann, wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den §§ 1—8 des Gesetzes bezeichneten Handlungen begründet wird. Zweckmäßigkeitsermägungen darüber, ob von der Untersagungsbefugnis Gebrauch gemacht werden soll, können erst dann Platz greifen, wenn zunächst festgestellt ist, daß einer der Fälle der §§ 1—8 RepSchußG. tatsächlich vorliegt. Nur dann kann die Frage nach einem Verschulden des Beamten regelmäßig nicht mehr gestellt werden (RGZ. Bd. 99 S. 256, Bd. 106 S. 219). Die zunächst erforderliche Ermittlung der Strafbarkeit des Inhalts der Druckschrift dagegen ist kein Akt des Verwaltungsermessens. Die für das Verbot zuständige Stelle muß insoweit in eine objektive Untersuchung an der Hand des Gesetzes eintreten. Verfäht sie dabei schuldhaft, so führt sie eine vermögensrechtliche Haftung des Staates herbei, über die der ordentliche Richter, ohne in der Prüfung der Verschuldensfrage irgendwie beschränkt zu sein, zu befinden hat. Die Vorinstanzen waren also berechtigt und verpflichtet, die Frage zu erörtern, ob der

Oberpräsident bei Prüfung des seinem Verbote des *Ger* Tageblatts zugrunde liegenden Artikels die erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Sie haben diese Frage übereinstimmend verneint, ohne daß ihnen dabei ein Rechtsverstoß zur Last fielen.

Zunächst lehnt es das Oberlandesgericht ab, ein Verschulden des Oberpräsidenten daraus zu folgern, daß seine Auffassung nachher von dem über die Berechtigung des Verbots entscheidenden Staatsgerichtshof und von dem über die zivilrechtlichen Folgen entscheidenden Gerichte für unrichtig befunden ist, stellt sich damit also auf einen dem Beklagten günstigen Standpunkt. Es sieht aber einen Verstoß des Oberpräsidenten gegen seine Amtspflichten darin, daß er, trotzdem er gewußt habe, daß die wegen desselben Artikels erfolgte Beschlagnahme der Zeitung durch einen Beschluß des Landgerichts aufgehoben war, es unterlassen habe, sich von den Gründen dieses Beschlusses Kenntnis zu verschaffen. Wenn die Revision demgegenüber darauf hinweist, daß der Oberpräsident über das Verbot der Zeitung selbständig zu befinden gehabt habe, ohne an die gerichtliche Entscheidung gebunden zu sein, so hat das auch der Vorderrichter nicht verkannt. Er hebt sogar ausdrücklich hervor, daß der Oberpräsident in bewußtem Gegensatz zu dem Gericht sich habe entschließen können. Er verlangt nur, daß sich der Oberpräsident über den Inhalt des landgerichtlichen Beschlusses vorher habe vergewissern müssen, um die Sach- und Rechtslage voll übersehen, alle gegen die von ihm beabsichtigte Maßnahme sprechenden Gründe würdigen zu können. Diese Auffassung des Oberlandesgerichts ist durchaus zu billigen. Sie entspricht dem gegenseitigen Verhältnis der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Da sie beide Organe desselben Staatswesens sind, müssen sie bei aller Selbständigkeit ihrer Entschlüsse doch so weit Hand in Hand gehen, daß sie, falls irgend angängig, die Gründe prüfen, die die mit der gleichen Frage befaßte andere Dienststelle zu einer von der beabsichtigten eigenen Entscheidung abweichenden Stellungnahme geführt haben. Ein solches ein Gegen-einanderarbeiten nach Möglichkeit ausschließendes Verhalten der Behörden ist nicht bloß im Interesse der Staatsautorität, sondern auch in dem der ihr unterworfenen Staatsangehörigen dringend erforderlich. Ein Hindernis, die Begründung des landgerichtlichen Beschlusses zuvor einzusehen, lag nach den zutreffenden Darlegungen des Be-

rufungsrichters nicht vor. Die Sache war nicht mehr eilbedürftig, nachdem die Beschlagnahme aufgehoben war, der Artikel also ungehemmt verbreitet werden durfte. Seit seinem Erscheinen waren zudem bereits sechs Tage ins Land gegangen. Wenige Tage weiteren Zuwartens hätten nach der Annahme der Vorinstanz die Wirkung des Verbots nicht beeinträchtigt. Bei dieser Sachlage vermag die von der Revision betonte und an sich durchaus anzuerkennende (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 120/21) Pflicht des Verwaltungsbeamten zum entschlossenen Handeln das Vorgehen des Oberpräsidenten nicht zu entschuldigen. Ebenso wenig kann er sich auf die damaligen politischen Verhältnisse berufen, denen er bei Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen seines Einschreitens keinen Einfluß einräumen durfte. Die ohne sachlichen Nachteil mögliche Heranziehung des landgerichtlichen Beschlusses war um so mehr geboten, als die Wirkungen der geplanten und dann ausgeführten Maßnahme außerordentlich weittragende waren. Mit Recht betont das Oberlandesgericht, daß der in dem Verbot des Erscheinens einer Tageszeitung liegende erhebliche Eingriff in die gewerbliche und politische Freiheit nebst seinen schweren wirtschaftlichen Folgen für das davon betroffene Unternehmen eine besonders sorgfältige Prüfung zur Pflicht machte. Mit ihr war die völlige Nichtbeachtung der Entscheidung des Landgerichts unvereinbar.

In der vom Oberlandesgericht gebilligten Begründung des erstinstanzlichen Urteils wird auch noch darauf hingewiesen, daß der Oberpräsident in seinem Verbot überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht habe, in welchen Sätzen des Artikels „Dollarkurs über 1000“ er denn eine Beschimpfung von Mitgliedern der republikanischen Regierung des Reichs erblicke, und daß selbst im Laufe des Rechtsstreits keine solche Darlegung gegeben sei. In der Berufungsinstanz sind dann allerdings, ersichtlich veranlaßt durch diese Erwägung des ersten Richters, Ausführungen hierzu vom Beklagten gemacht worden. Immerhin konnte der Umstand, daß anfänglich eine Begründung des Verbots in dem entscheidenden Punkt nicht einmal versucht worden war, dafür verwertet werden, daß es erlassen worden sei auf Grund eines durch den Artikel hervorgerufenen allgemeinen Eindrucks, nicht aber auf Grund seiner genauen Prüfung nach dem RepSchußG. Dieses Gesetz war bei Erlass des Verbots zwar erst wenige Wochen

alt. Daraus kann aber keine Entschuldigung für das Verhalten des Oberpräsidenten hergeleitet werden. Denn ihm wird kein Irrtum bei der Auslegung einer Rechtsnorm, sondern eine unzureichende Würdigung des von ihm beanstandeten Artikels in tatsächlicher Hinsicht, in der Richtung, ob er einen Angriff gegen die Person von Regierungsmitgliedern enthalte, zur Last gelegt.

Auf Grund der erörterten Umstände ist das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Oberpräsident bei Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für sein Einschreiten gegen das G. er Tageblatt nicht mit der durch seine Amtspflicht gebotenen Sorgfalt zu Werke gegangen sei. Nach dem, was vorstehend dargelegt ist, beruht diese Schlußfolgerung nicht auf Rechtsirrtum. Die Revision meint freilich, daß der Oberpräsident auch nach Kenntnisaufnahme von dem landgerichtlichen Beschluß und bei nochmaliger Ermägung der Sachlage an der Hand von dessen Begründung die Zeitung verboten haben würde. Sie leugnet also den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem schuldhaftesten Verhalten des genannten Beamten und dem schädigenden Ereignis. Damit tritt sie aber in Widerspruch zu den Feststellungen des angefochtenen Urteils. Dort ist gesagt, es müsse angenommen werden, daß, wenn eine sorgfältige Prüfung des Artikels erfolgt wäre, insbesondere unter Kenntnisaufnahme der Gründe des landgerichtlichen Beschlusses, der Oberpräsident erkannt haben würde, daß entgegen dem vielleicht bei oberflächlicher Betrachtung sich zunächst aufdrängenden Eindruck durch die in dem Zeitungsartikel enthaltenen Schärfen der doch ziemlich eng umgrenzte Tatbestand des § 8 Nr. 1 a. a. D. nicht erfüllt werde; jener erste Eindruck habe eben einer sorgfältigen Prüfung, wie sie von einem höheren Beamten zu verlangen sei und auch ohne allzu großen Zeitverlust habe erfolgen können, unmöglich standhalten können. Aus diesen Sätzen ergibt sich mit Deutlichkeit, daß der Berufungsrichter zu der Überzeugung gelangt ist, der Oberpräsident würde bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt das Verbot nicht erlassen haben. An diese tatsächliche Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen schuldhaftem Handeln und schädigendem Erfolg ist das Revisionsgericht gebunden.

Auch im übrigen ist das angefochtene Urteil rechtsirrtumsfrei begründet. Der Beklagte hat demnach gemäß Art. 131 Abs. 1

---

Verf. in Verbindung mit § 1 des Preuß. StaatshaftungsG. vom 1. August 1909 und § 839 BGB. der Klägerin für den ihr durch das Leitungsverbot entstandenen Schaden aufzukommen.